

Synopse zur Neufassung der Satzung der Stiftung van Schoor

Kurzvortrag zur Beschlusslage:

Die Satzung wurde durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien am 29.06.2010 vorberaten und in der Sitzung des Stadtrats am 29.07.2010 beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt besaß die Heilig-Geist-Spital-Stiftung noch keine eigenständige Rechtsfähigkeit, sondern war als fiduziarische Stiftung ihrer Rechtsträgerin, der Stadt Ingolstadt, angegliedert und die wesentlichen Rechtsgeschäfte wurden in den zuständigen Gremien gemäß Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt - Sozialausschuss und Stadtrat – beschlossen.

Mit Beschluss vom 26.07.2018 hat der Stadtrat die Stiftungsverwaltung umstrukturiert und der Heilig-Geist-Spital-Stiftung eigene Rechtsfähigkeit verliehen. Ein Stiftungsvorstand und Stiftungsrat wurden als Organe zur Verwaltung der Stiftung eingerichtet. Die Stiftung wurde als gemäß Satzung als rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet, die öffentliche Zwecke verfolgt.

Die im Jahr 2021 vom Bundestag beschlossene Stiftungsrechtsreform beinhaltet keine Veränderungen für Treuhandstiftungen (<https://www.engagementzentrum.de/magazin/detail/stiftungsrechtsreform-was-sich-aendert-und-was-bleibt>).

Fassung vom 04. August 2010 (AM Nr.45 vom 10.11.2010)	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Präambel:</p> <p>Am 01.11.2009 verstarb die am 18.08.1920 geborene Frau Gertraud Walburga van Schoor, geb. Nüchter. Das Amtsgericht Ingolstadt - Nachlassgericht – setzte die Heilig-Geist-Spital-Stiftung mit Schreiben vom 30.11.2009 von den eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Kenntnis. Dabei handelte es sich um vier Erbverträge, ein notarielles und ein handschriftliches Testament aus den Jahren 1970, 1972, 1977 und 1985.</p> <p>Danach bestimmte die Erblasserin zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin die Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt, die verpflichtet ist, das ererbte Vermögen als unselbständige Stiftung mit dem Namen „Stiftung van Schoor“ getrennt vom übrigen Grundstockvermögen zu verwalten und dem in der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung niedergelegten Zweck zuzuführen.</p> <p>Das Vermögen muss für von ihr betreute Personen verwendet werden. Eine Verwendung für den Unterhalt von Stiftungsvermögen und für die Verwaltungsaufgaben der Heilig-Geist-Spital-Stiftung ist unzulässig. Zuwendungen dürfen jeweils nur an solche Personen erfolgen, deren Bedürftigkeit im Einzelfall von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung festgestellt wurde. Hierbei gelten solche Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, stets als hilfsbedürftig. Die Stiftung soll von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt verwaltet werden. Nach dem Ableben von Frau</p>	<p style="text-align: center;">Präambel:</p> <p>Am 1. November 2009 verstarb Frau Gertraud Walburga van Schoor, geboren am 18. August 1920 als Gertraud Walburga Nüchter. Das Amtsgericht Ingolstadt, Nachlassgericht, setzte die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit Sitz in Ingolstadt mit Schreiben vom 30. November 2009 von den eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Kenntnis. Dabei handelt es sich um vier Erbverträge vom 15. September 1970, 2. und 16. Februar 1972 sowie vom 21. Februar 1977, ein notarielles Testament vom 12. März 1985 und ein handschriftliches Testament vom 18. September 1985.</p> <p>Danach bestimmte die Erblasserin die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin. Diese ist verpflichtet, das ererbte Vermögen als unselbständige Stiftung mit dem Namen „Stiftung van Schoor“ getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen zu verwalten und dem, in der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung niedergelegten Zweck zuzuführen.</p> <p>Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt vom 18. Dezember 2009 wurde die Erbschaft angenommen. Dem Stadtrat wurde die dringliche Anordnung am 25. Februar 2010 bekanntgegeben.</p> <p>Am 29. Juli 2010 beschloss der Stadtrat die notwendige Änderung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt, da bis dahin die Übernahme der Treuhänderschaft von treuhänderischen, nichtrechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen nicht geregelt war. Der</p>	

<p>van Schoor wurde zwischen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung und dem treuhänderischen Verwalter des Nachlasses ein Stiftungsgeschäft geschlossen.</p> <p>Der Wert des Grundstockvermögens beläuft sich danach auf 3.641.150,82 €.</p>	<p>Stadtrat beschloss ferner die „Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der „Stiftung van Schoor“ und er stimmte dem Stiftungsgeschäft mit Herrn Dr. Werner Bergsteiner, Betreuer und Steuerberater der Erblasserin, zu.</p> <p>Die Neufassung der Satzung ist notwendig, da die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt durch Stadtratsbeschluss vom 04.12.2018 in eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt umgewandelt wurde, die nicht mehr kommunal verwaltet wird. Die Genehmigung der Stiftungsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern wurde mit Bescheid vom 05.12.2018, Az.: 12.1-1222.3 StIng 01 erteilt.</p> <p>Mit Beschluss des Stiftungsrates der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom 7. Juli 2023 wird die Stiftung den stationären Pflegebetrieb im Heilig-Geist-Spital-Gebäude in der Fechtgasse zum Ende des Jahres 2024 einstellen und zukünftig eine stationäre Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus in der Krumenauerstraße betreiben. Daneben wird die Heilig-Geist-Spital-Stiftung die Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen „Seniorenstift Heilig-Geist-Spital“ in der Fechtgasse übernehmen und einen ambulanten Dienst aufbauen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform und Verfassung der Stiftung</p>	
<p>¹Die Stiftung führt den Namen „Stiftung van Schoor“. ²Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. ³Art. 84 und 85 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kommen zur Anwendung.</p>	<p>(1) ¹Die Stiftung führt den Namen Stiftung van Schoor. ²Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. ³Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.</p>	<p><i>Satz 3 ergänzt durch Regierung von Oberbayern</i></p>

	(2) ¹ Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist Trägerin der Stiftung. ² Sie hat das Vermögen der Stiftung getrennt von ihrem Vermögen zu verwalten.	
	(3) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten die §§ 7 bis 13 der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen zur Prüfung nach § 319 HGB und zur freiwilligen Einbindung der Stiftungsaufsicht.	
§ 2 Stiftungszweck, Antragsvoraussetzungen	§ 2 Stiftungszweck	
(1) ¹ Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Sie unterstützt Hilfe bedürftige Menschen, die in Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung betreut werden, unmittelbar durch Zuschüsse für Sachaufwendungen sowie mittelbar durch die Finanzierung besonderer Sachausstattungen in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.	(1) ¹ Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <i>- siehe Absatz 3 -</i>	
(2) ¹ Bedürftig sind Personen, deren Bezüge nach Abzug der Heimentgelte nicht höher sind als das Dreifache des monatlichen Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe. ² Bedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³ Für die Höhe des nicht anrechenbaren	(2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen und weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. <i>- siehe Absatz 4 -</i>	

<p>Vermögens sind die geltenden dreifachen Freibeträge des SGB XII maßgebend. ⁴Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonderen Härtefällen möglich.</p>		
<p>(3) Die Gewährung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln der „Stiftung van Schoor“ richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.</p>	<p>(3) ¹Die Stiftung unterstützt hilfsbedürftige Menschen, die in vollstationären oder teilstationären Einrichtungen oder durch ambulante Pflegedienste der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt betreut werden, unmittelbar durch die Gewährung von Dienstleistungen, Zuschüsse für Sachaufwendungen sowie mittelbar durch die Finanzierung besonderer Sachausstattungen im Rahmen der, von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verfolgten Zwecke. ²Wesentlicher Maßstab für die Zuwendungen ist der in Anlage 2 beigefügte Beispieldkatalog.</p>	<p><i>Abs. 3 (neu) in Abs. 1 (alt) enthalten</i> <i>§ 2 Abs. 3 (alt) in § 4 Abs. 2 (neu) enthalten</i></p>
	<p>(4) ¹Hilfsbedürftig sind Personen, deren verfügbare Mittel zum Lebensunterhalt nach Abzug der Entgelte für Pflegesach- und -dienstleistungen nicht höher sind als die als Höchstbetrag angemessenen Aufwendungen nach § 35 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. ²Hilfsbedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen einschließlich durchsetzbarer Rechtsansprüche zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens sind die geltenden Freibeträge des SGB XII maßgebend. ⁴Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.</p>	<p><i>Abs. 4 (neu) in Abs. 2 (alt) enthalten</i></p>
	<p>(5) Die Zuwendungen dürfen nicht dazu führen, dass Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern von den Leistungsträgern zu Lasten der hilfsbedürftigen Personen gekürzt werden.</p>	

	(6) ¹ Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch. ² Der Stiftungsgenuss ist jederzeit widerruflich.	<i>Abs. 6 (neu) in § 3 Abs. 2 Satz 2 (alt) enthalten</i>
	§ 3 Grundstockvermögen	<i>neu</i>
	(1) ¹ Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ² Der Wert des Grundstockvermögens beläuft sich gemäß Anlage 1 zum 31. Dezember 2022 auf 3.641.150,82 Euro.	
	(2) Das Grundstockvermögen und daraus erwachsende Erträge dürfen nicht für den laufenden Unterhalt der Heilig-Geis-Spital-Stiftung, zugunsten dessen Vermögens oder für deren Verwaltungsaufgaben verwendet werden.	
§ 3 Zuwendungen	§ 4 Stiftungsmittel	
(1) Zuwendungen im Sinne dieser Satzung sind Stiftungsmittel, die aus den Erträgen des Grundstockvermögens abzüglich der Sach- und Verwaltungskosten (z.B. externe Personalkosten, Reparaturaufwendungen, Abschreibungen, Grabpflegekosten) und des Aufwandes, um das Grundstockvermögen in seinem wirtschaftlich wertmäßigen Bestand zu erhalten, aufgebracht und als Zuschüsse für Sachaufwendungen oder zur Finanzierung von Sachausstattungen gewährt werden.	(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Erträgen des Vermögens sowie aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, aufgebracht.	

	(2) Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung ist verpflichtet, das Familiengrab „Nüchter/van Schoor“ fünfzig Jahre ab Erbfall zu erhalten und zu pflegen.	
(2) ¹ Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Absatz 1) gewährt werden. ² Auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.	(3) ¹ Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Sach- und Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten, Reparaturaufwendungen Abschreibungen, Grabkosten) sowie der notwendige Aufwand zur Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem wirtschaftlich wertmäßigen Bestand können aus den Stiftungserträgen vorrangig bestritten werden.	
	(4) ¹ Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten oder um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. ² Auch Rücklagen für zweckgebundene Vorhaben oder den Gebäudeerhalt können gebildet werden.	
(3) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.	(5) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.	
	§ 5 Stiftungsorgane	
(¹ Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verwaltet die Stiftung van Schoor. ² Die Entscheidungen für die van Schoor Stiftung werden nach der Kompetenzverteilung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat getroffen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.	<i>Aufnahme gem. Hinweis der Regierung von Oberbayern, da eine unselbständige Stiftung keine Organe hat.</i>

§ 4 Antragstellung	§ 7 Antragsverfahren	
1) ¹ Zuwendungen können auf Antrag hin gewährt werden. ² Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmittel erheblich sind. ³ Der/die Antragsteller/in hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.	(1) ¹ Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden. ² Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmitteln erheblich sind. ³ Die antragstellende Person hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.	
(2) Die Anträge sind bei der Heimleitung des Altenheimes der Stiftung Heilig-Geist-Spital schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.	(2) ¹ Die Anträge sind beim Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.	
§ 5 Bewilligung, Höchstbeträge	§ 8 Bewilligung, Höchstbeträge	
(1) Die Stiftungsverwaltung hat, in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Fachdienststellen der Stadt Ingolstadt, zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist.	(1) ¹ Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt hat zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendungen von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist. ² Bei Bedarf sind die Fachdienststellen der Stadt Ingolstadt zu beteiligen.	<i>neue Formulierung gem. Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern</i>
(2) Stiftungsmittel werden unabhängig, aber nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen gewährt. § 84 Absatz 2 SGB XII bleibt hiervon unberührt. Für den gleichen Zweck mögliche andere Hilfen und Leistungen mit Rechtsanspruch gehen daher Stiftungsmitteln stets, Hilfen und Leistungen ohne Rechtsanspruch Stiftungsmitteln in der Regel vor		<i>Kann entfallen da bereits in § 2 Abs. 4 und 5 der Satzung geregelt.</i>

<ul style="list-style-type: none"> - mit Rechtsanspruch: insbesondere Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Leistungen der Krankenkassen und der Pflegeversicherung etc. - ohne Rechtsanspruch: von privaten oder öffentlichen Stellen nach deren Bestimmungen gewährte Hilfen. Dies gilt auch für Zuwendungen aus der Elisabeth-Hensel-Stiftung. 		
<p>(3) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in. Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.</p>	<p>- siehe Absatz 5 -</p>	<p><i>Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 4 Abs. 5 der GeschO für den Stiftungsrat zulässig</i></p>
<p>(4) Zuwendungen an eine/n Antragsteller/in sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 € in einem Kalenderjahr begrenzt. Im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellte Zuwendungsbeträge unter 10 € gelangen nicht zur Ausschüttung und können auch auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugerechnet werden.</p>	<p>(3) ¹Zuwendungen an eine antragstellende Person sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. ²Zuwendungsbeträge unter 10 Euro im Einzelfall gelangen nicht zu Ausschüttung und können auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugerechnet werden. ³Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.</p>	<p><i>§ 6 Abs. 3 Satz 3 (neu) in § 5 Abs. 5 (alt) enthalten</i></p>
	<p>(4) ¹Soweit die Erträge aus dem Grundstockvermögen nicht für direkte Zuwendungen an antragstellende Personen aufgebraucht werden, können die Restmittel für Aufwendungen bewilligt werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt und der Tagespflegeeinrichtung im zukünftigen Seniorenstift Heilig-Geist-Spital sowie den Klientinnen und Klienten der stiftungseigenen ambulanten Pflege mittelbar zu Gute kommen. ²Der Beispielkatalog (Anlage 2) gilt entsprechend.</p>	<p><i>neu</i></p>

(5) Ausnahmen von Absatz 4 sind in besonderen Härtefällen möglich.	(5) ¹ Über die Bewilligung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsvorstand der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt mit der Möglichkeit der schriftlichen, stets widerrufbaren Delegation auf eine vertretende Person. ² Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Stiftungsrat der Heilig-Geist-Stiftung . ³ Der Stiftungsrat kann diese Entscheidung auf den Stiftungsratsvorsitzenden delegieren.	§ 5 Abs. 5 (alt) in § 6 Abs. 3 Satz 3 (neu) enthalten
§ 6 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendung	§ 9 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendungen	
(1) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.	(1) Die Zuwendungen sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.	
(2) Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungsmittel zu überprüfen. Der/die Empfänger/in der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.	(2) ¹ Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen. ² Die empfangende Person der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.	<i>Einfügung gem. Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern</i>
(3) Werden die Stiftungsmittel nicht vollständig für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, bzw. werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann der/die Zuwendungsempfänger/in von einer künftigen Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden.		<i>keine Neuregelung für § 6 Abs. 3 (alt) geschaffen</i>

<p style="text-align: center;">§ 7 Bewilligungsbescheid</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bewilligungsbescheid</p>	
<p>Die Stiftungsverwaltung teilt die Gewährung einer Zuwendung dem/der Empfänger/in schriftlich mit. Die Mitteilung muss Höhe und Zweck der Zuwendung enthalten.</p>	<p>(1) ¹Die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt teilt den zuwendungsempfangenden Personen die Gewährung einer Zuwendung schriftlich mit. ²Die Mitteilung muss Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Angaben zu den Voraussetzungen von Zuwendungen, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Folgen von Pflichtverstößen enthalten.</p>	
	<p>(2) ¹Wird gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so können die Zuwendungen zurückgefordert werden. ²In diesen Fällen kann der/die Zuwendungsempfänger/in von einer künftigen Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>(3)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Projekt- und Maßnahmenförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Projekt- und Maßnahmenförderung</p>	
<p>Soweit durch Einzelzuwendungen Erträge des Grundstockvermögens nicht bis zum 31.12. eines Jahres verbraucht wurden, können diese im darauf folgenden Jahr für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und Projekte in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung verwendet werden, die den Bewohnern und Bewohnerinnen mittelbar zu Gute kommen (Anlage 1).</p>	<p>Soweit durch Einzelzuwendungen Erträge des Grundstockvermögens nicht bis zum Ende des III. Quartals eines Jahres gebunden sind, können diese im laufenden und im nachfolgenden Jahr für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und Projekte nach Anlage 2 in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt (stationäre und ambulante Pflege, Tagespflege) verwendet werden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Klientinnen und Klienten mittelbar zu Gute kommen (Anlage 2).</p>	

	§ 12 Vermögensfall	
	Bei Beendigung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	<i>Hinweis der Regierung von Oberbayern: Die Stiftung selbst kann nicht nach den §§ 87 bis 87c BGB aufgehoben oder aufgelöst werden, nur die der Vermögensübertragung zugrundeliegende Treuhandabrede / Schenkungsaufgabe oder ähnliches und diese kann auch nicht durch Entscheidung des Treuhänders oder der Stiftungsbehörde aufgehoben werden, sondern nur, wenn sich z. B. nach zivilrechtlichen Regelungen eine Unmöglichkeit ergibt o. ä.</i>
§ 9 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	¹ Die Neufassung der Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. August 2010 (AM Nr. 45 vom 10.11.2010) außer Kraft.	

Anlage 1	Anlage 2	Als Anlage 1 wird das Grundstockvermögen der Stiftung in die Satzung aufgenommen (s. § 3 neu).
Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 8:	Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 11:	
<p><i>a) Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen, Geh- und Liegehilfen, mechanischen und elektrischen Rollstühlen und vergleichbaren Hilfsmitteln; – Zuschüsse für Medikamente, Zusatznahrung, Krankenhausbildungen wie z.B. Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie; – Umzugskosten bei Aufnahme in das Altenheim; – Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus-zahnbehandlungen; 	<p><i>a) Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen, Geh- und Liegehilfen, mechanischen und elektrischen Rollstühlen und vergleichbaren Hilfsmitteln; – Zuschüsse für Medikamente, Zusatznahrung, Krankenhausbildungen wie z.B. Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie; – Umzugskosten bei Aufnahme in das Altenheim; – Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus-zahnbehandlungen; 	
<p><i>b) Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat</i></p>	<p><i>b) Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat</i></p>	
<p><i>c) Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kostenübernahme oder -zuschuss für Ausflüge und Erholungsreisen; – Aufzahlung für Farbfernseher; – Fahrkarten für den ÖPNV 	<p><i>c) Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kostenübernahme oder -zuschuss für Ausflüge und Erholungsreisen; – Kostenübernahme oder -zuschuss für Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche – Bereitstellung von technischen Geräten, z. B. Radio, Fernseher; – Fahrkarten für den ÖPNV 	

d) Einrichtung und Ausstattung besonderer Wohlfühlbereiche zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner und/oder der Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern	d) Einrichtung und Ausstattung besonderer Wohlfühlbereiche zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner <i>sowie Pflegepatienten</i> und/oder der Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern <i>sowie Pflegepatienten</i>	
e) Durchführung von informativen, unterhaltsamen und geselligen Veranstaltungen und Ausflügen	e) Durchführung von informativen, unterhaltsamen und geselligen Veranstaltungen und Ausflügen	
f) Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher, z.B. durch Übernahme von Schulungskosten oder Bereitstellung von Arbeitsmaterialien	f) Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher, z.B. durch Übernahme von Schulungskosten oder Bereitstellung von Arbeitsmaterialien	
	g) Zuschüsse zur Erhöhung und Stärkung der Lebensqualität - Digitalisierung z. B. Bereitstellung von Tablets - Bereitstellung von zukünftigen interaktiven und KI-Anwendungen.	